

## Forum C

Zugang zu Leistungen, Sozialmedizinische Begutachtung, Assessment  
– Diskussionsbeitrag Nr. 6/2011 –

20.06.2011

### Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung bei neuen Erkenntnissen

BGH, 6. Zivilsenat, Beschl. v. 30.11.2010, VI ZR 25/09

*Von Joachim Francke, Fachanwalt für Sozial- und Medizinrecht, Düsseldorf*

#### Wesentliche Aussagen:

**Gibt der medizinische Sachverständige in seinen mündlichen Ausführungen neue und ausführlichere Beurteilungen gegenüber dem bisherigen Gutachten ab, so ist den Parteien unter dem Blickpunkt des rechtlichen Gehörs Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen. Dabei sind auch Ausführungen in einem nicht nachgelassenen Schriftsatz zur Kenntnis zu nehmen und die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen, sofern die Ausführungen Anlass zu weiterer tatsächlicher Aufklärung geben.**

#### **I. Problemstellung**

Zur Klärung medizinischer Sachverhalte sind Richter und Anwälte auf die Fachkunde ärztlicher Gutachter angewiesen. Das Einbringen eigener Sachkunde in dem richterlichen Entscheidungsprozess ist nur in Einzelfällen zulässig. Woher diese eigene Sachkunde herrührt, muss im Urteil dar-

gelegt werden<sup>1</sup>. Die Inhalte medizinischer Sachverständigengutachten weichen miteinander diametral voneinander ab. Häufig ergeben sich neue Erkenntnisse erst in der mündlichen Verhandlung. Für den Juristen erschließen sich derartige Abweichungen und Divergenzen oft erst im Nachhinein, gegebenenfalls nach medizinischer Beratung, die für die Anwälte der Prozessparteien während des Verhandlungstermins meistens nicht zur Verfügung steht. Wenn dann neue Gesichtspunkte oder Beweisankünfte erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung vorgetragen werden, droht das Risiko der Verspätung oder des Ausschlusses des Parteivorbringens. Mit der besprochenen Entscheidung hat der Bundesgerichtshof klare Grenzen für die Voraussetzungen gesteckt, unter denen die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen ist.

<sup>1</sup> Vgl. BVerfG, NJW 2003, 125, 1027; BGH, Urt. v. 14.02.1995 – VI ZR 106/94; BGH, Urt. v. 27.03.2001 – VI ZR 18/00; BGH, Urt. v. 23.03.2004 – VI ZR 428/02 - Juris Rn 12 c.

## II. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

In einem sich über mehr als fünf Jahre erstreckenden Rechtsstreit wegen der Folgen einer fehlgeschlagenen notfallmäßig durchgeführten Kaiserschnittentbindung wurden fünf medizinische Sachverständige angehört und acht Zeugen vernommen. Erstmals in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht kam zur Sprache, dass Ursache für die Schädigung der Klägerin eine fehlerhafte Lagerung der Mutter während der Durchführung der Not-Septio in der sogenannten „Steinschnittlage“ gewesen sein könne. Hierbei handelt es sich um eine Form der Rückenlagerung der Patientin mit gespreizten Beinen und 90 Prozent Beugung in den Hüft- und Kniegelenken für bestimmte gynäkologische, urologische und proktologische Eingriffe. Der gerichtliche Sachverständige war in seinem schriftlichen Gutachten aufgrund der ärztlichen Dokumentation noch von einer Umlagerung aus der Steinschnittlage vor der Septio ausgegangen. Erstmals in der letzten mündlichen Verhandlung brachte der gerichtliche Sachverständige einen Lagerungsfehler ins Spiel. Die Durchführung eines Kaiserschnittes in der Steinschnittlage sah der Senat in Übereinstimmung mit dem gerichtlichen Sachverständigen als grob behandlungsfehlerhaft an und hat die Beklagte zur Zahlung verurteilt. In einem nachgereichten Schriftsatz hatte die Beklagte unter Berufung auf Zeugenbeweis behauptet, die Mutter der Klägerin sei während der Operation umgelagert worden. Weiterhin vertrat das Oberlandesgericht unter Berufung auf den gerichtlichen Sachverständigen die Auffassung, eine Verletzung der Nabelschnur sei ein extrem seltenes Ereignis und könne nur durch grob fehlerhaftes Handeln verursacht werden, obgleich von dieser medizinischen Auffassung abweichende Gutachten und Zeugenaussagen vorlagen.

Der Bundesgerichtshof hat das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben und wegen Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG an das Berufungsgericht zurückverwiesen, weil es auf den nachgereichten Schriftsatz verpflichtet gewesen wäre, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen. Bei der Feststellung, dass die Abnabelung der Klägerin grob fehlerhaft erfolgt sei, habe das Oberlandesgericht gegen die Verpflichtung verstoßen, den ihm zur Entscheidung unterbreiteten Sachverhalt vollständig auszuschöpfen und sämtlichen Unklarheiten, Zweifeln oder Widersprüchen von Amts wegen nachzugehen. Im Übrigen habe es in unzulässiger Weise eigene Sachkunde zugrunde gelegt.

## III. Kontext der Entscheidung

Werden von Sachverständigen neue Gesichtspunkte im Rahmen der mündlichen Verhandlung eingebracht, hat das Gericht die Parteien nach § 139 ZPO auf diesen neuen Gesichtspunkt hinzuweisen und Gelegenheit zur Stellungnahme und Ergänzung des tatsächlichen Vorbringens einschließlich der Beweisanträge zu geben<sup>2</sup>. Die beweisbelastete Partei ist dann verpflichtet, den hierzu erforderlichen Vortrag und die Beweisanträge hinreichend zu individualisieren. Gegebenenfalls hat das Gericht eine Frist zur Benennung der ladungsfähigen Anschriften zu setzen<sup>3</sup>.

Die Tatsachengerichte müssen Widersprüche in den Ausführungen der Sachverständigen von Amts wegen erkennen und bei der Würdigung des Vortrags der Parteien berücksichtigen. Der BGH hat wiederholt die Verpflichtung der Tatrichter in arzthaftungsrechtlichen Streitigkeiten aufgestellt, den zur Entscheidung unterbreiteten Sachverhalt

<sup>2</sup> Ebenso BGH, Urt. v. 13.02.2001 – VI ZR 272/99.

<sup>3</sup> Ebenso BGH, Urt. v. 05.05.1998 – VI ZR 24/97.

auszuschöpfen und sämtlichen Unklarheiten, Zweifeln und Widersprüchen von Amts wegen nachzugehen<sup>4</sup>.

Dabei ist der allgemeine Grundsatz zu beachten, dass eine Partei sich die bei einer Beweisaufnahme zu Tage tretenden, ihr günstigen Umstände regelmäßig zumindest hilfsweise zu eigen macht<sup>5</sup>. Insofern führt der sechste Zivilsenat seine bisherige Rechtsprechung konsequent fort.

#### IV. Auswirkungen für die Praxis

Im Verlauf der Anhörung medizinischer Sachverständiger ergeben sich für den Juristen immer wieder neue Gesichtspunkte und Tatsachen, deren Tragweite und Auswirkung er ohne ärztlichen Rat oft nicht erkennen und beurteilen kann. Der vom BGH entschiedene Fall zeigt, dass viele Prozesse mit medizinischer Beweisaufnahme vom Umfang und notwendigen Zeitaufwand her überdurchschnittlich sind. Dabei ist es einerseits verständlich, dass die Tatrichter einer ausufernden Beweisaufnahme ein Ende setzen wollen. Andererseits ist es Aufgabe der Prozessbevollmächtigten, die oft divergierenden Aussagen der Sachverständigen nicht ungeprüft hinzunehmen, sondern einer fachlichen Überprüfung zuzuführen. Dies wird häufig erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung möglich sein. Nicht selten gehen bei den Prozessbevollmächtigten rechtzeitig gestellte Anfragen bei externen Beratern zu medizinischen Fragen erst mit erheblicher Verspätung ein. Die Pflicht des Gerichtes, den Sachverhalt vollständig zu ermitteln und Widersprüche aufzuklären muss dazu führen, erneut in die Beweisaufnahme einzutreten, wenn neue entscheidungserhebliche Tatsachen vor

Verkündung der Endentscheidung vorgebracht werden. Bei einer vorschnellen Entscheidung geben die Tatsacheninstanzen den rechtsuchenden Parteien ansonsten Steine statt Brot, da ansonsten – wie im vorliegenden Fall – Aufhebung und Zurückverweisung drohen. Aber auch der Prozessbevollmächtigte ist gehalten, auf etwaige Zweifel möglichst umgehend zu reagieren und die Zweifel an der Richtigkeit der gutachterlichen Feststellungen und die zur Verfügung stehenden Beweismittel soweit wie möglich zu präzisieren.

#### V. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung

Der BGH hat in der besprochenen Entscheidung zudem klargestellt, dass eigene medizinische Sachkunde der Richter nur in das Verfahren eingeführt werden darf, wenn im Einzelnen dargelegt wird, worauf diese beruht. Das Berufungsgericht hatte sich im Gerichtssaal von der „einfachen Funktionsweise einer Nabelschnurklemme“ überzeugt und war zu dem Schluss gekommen, eine fehlerhafte Bedienung erfordere schon ein außergewöhnliches Maß an Unaufmerksamkeit oder motorischer Fehlhandhabung. Dem hat der BGH entgegengesetzt, dass das Betätigen einer Nabelschnurklemme im Rahmen einer „Trockenübung“ im Gerichtssaal nicht einer möglichst schnellen Abnabelung im Operationssaal gleichzusetzen sei. Dieser Gedankengang lässt sich vom Operations- in den Gerichtssaal übertragen: Der BGH hat erkannt, dass rechtliches Gehör nur ausreichend gewährt wird, wenn es den Prozessbevollmächtigten wegen fehlender oder zumindest unvollständiger eigener medizinischer Sachkunde ermöglicht wird, auf Zweifel am Beweisergebnis, die sich erst bei sorgfältiger Nachprüfung des Ergebnisses der Beweisaufnahme erschließen, auch nach Schluss der mündlichen Verhandlung hinweisen zu können.

<sup>4</sup> Ebenso BGH, Urt. v. 23.03.2004 – VI ZR 428/02; BGH, Urt. v. 08.07.2008 – VI ZR 259/06.

<sup>5</sup> BGH, Urt. v. 08.01.1991 – VI ZR 102/90; BGH, Urt. v. 03.04.2001 – VI ZR 203/00; BGH, Beschl. v. 10.11.2009 – VI ZR 325/08.

In jedem Falle wird es jedoch hilfreich sein, wenn sich der Prozessbevollmächtigte bei Zweifeln oder Unklarheiten eine Schriftsatzfrist einräumen lässt, um zum Ergebnis der Beweisaufnahme – gegebenenfalls nach Rücksprache mit Beratungsärzten – Stellung nehmen zu können.

---

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

---